



Novelle des Gesetzes über die Evidenz der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Gesetz über die Evidenz der wirtschaftlichen Eigentümer wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 geändert. Die wichtigste Änderung betrifft die Vereinfachung der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und die Abschaffung der Definition des Endbegünstigten und der Person mit Endeinfluss.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird es in vielen Fällen notwendig sein, die Angaben im Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu korrigieren oder zu ergänzen, die Frist dafür beträgt sechs Monate.

Als materieller wirtschaftlicher Eigentümer einer Kapitalgesellschaft gilt jede natürliche Person, die direkt oder indirekt:

- a) eine Beteiligung an der Gesellschaft oder einen Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % hält,
- b) Anspruch auf einen Anteil am Gewinn, an anderen Eigenmitteln oder am Liquidationssaldo von mehr als 25 % hat,
- c) einen entscheidenden Einfluss auf eine oder mehrere Gesellschaften hat, die einzeln oder gemeinsam einen Anteil von mehr als 25 % an dieser Gesellschaft halten, oder
- d) auf andere Weise entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft hat.

Entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft haben diejenigen, die die Entscheidungen des obersten Organes der Gesellschaft an ihren Willen anpassen können. Der entscheidende Einfluss in einem Unternehmen wird von der beherrschenden Person im Sinne Gesetzes über Handelskorporationen ausgeübt. Darüber hinaus hat einen entscheidenden Einfluss auch derjenige, der die Mehrheit der Mitglieder des statutarischen Organs der Gesellschaft ernennen oder abberufen kann.

Nach der Gesetzesänderung ist es unerheblich, ob eine Person mit einer Beteiligung von mehr als 25 % einen entscheidenden Einfluss tatsächlich ausübt oder nicht. Es wird daher in vielen Fällen notwendig sein, weitere Personen in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen, die bisher noch nicht eingetragen werden mussten.

Die Eingabe von Daten in das Register aufgrund der Gesetzesänderung wird für sechs Monate ab Inkrafttreten der Novelle von der Gebühr in Höhe von 4.000 CZK befreit sein.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei den erforderlichen Eintragungen behilflich sein.

Ihr Auditor Team

ING. JANA ŠNAJDROVÁ

Steuerberaterin

T: +420 224 800 416

jana.snajdrova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 30 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

Haštalská 6

110 00 Praha 1

T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA

Dominikánské nám. 2

602 00 Brno

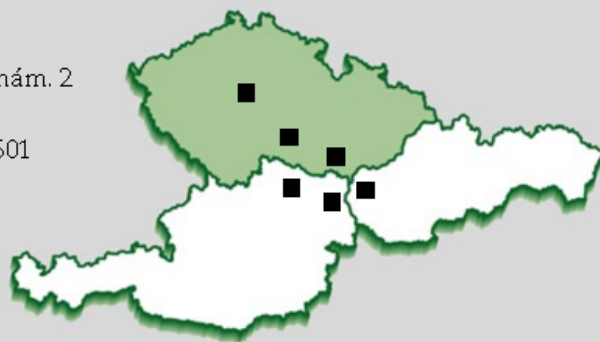
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30

393 01 Pelhřimov

T: +420 565 502 502



PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms